

der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt;

Staatliche Verantwortung für Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen

§ 1

Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte sind für die Organisation der Durchführung von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen (nachfolgend Schutzimpfungen genannt) verantwortlich. Der Staatlichen Hygieneinspektion obliegt die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Schutzimpfungen.

§ 2

Der Kreisarzt ist für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen im Rahmen der medizinischen Grundbetreuung verantwortlich. Er trägt insbesondere dafür Sorge, daß

- a) die Leiter der Gesundheitseinrichtungen ihrer Verantwortung für die Durchführung von Schutzimpfungen im Betreuungsbereich gerecht werden,
- b) die erforderlichen Ärzte mit Impfberechtigung, Impfschwester und weiteres Personal zu ihrer Unterstützung zur Verfügung stehen und zur gewissenhaften Durchführung der Schutzimpfungen verpflichtet werden,
- c) die Schutzimpfungen entsprechend den festgelegten Terminen vorbereitet, durchgeführt und abgerechnet werden,
- d) die Impftermine in geeigneter Weise, bekanntgegeben werden und die Impfpflichtigen eine Benachrichtigung erhalten,
- e) bei der Durchführung von Schutzimpfungen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen die Impfräume den hygienischen Anforderungen genügen sowie Impfstoffe und andere Arzneimittel für Schutzimpfungen, das Impfinstrumentarium und das medizinische Verbrauchsmaterial sowie die erforderlichen Materialien für die Dokumentation der Schutzimpfung beschafft und termingemäß bereitgestellt werden.

§ 3

(1) Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen sind verantwortlich für

- a) die Gewährleistung der hygienischen Voraussetzungen in den Räumen, in denen die Schutzimpfungen durchgeführt werden,
- b) die Beschaffung der Impfstoffe und anderen Arzneimittel für Schutzimpfungen unter Beachtung der Vorschriften für den Umgang mit diesen, insbesondere der Gewährleistung der Kühlkette,
- c) die Bekanntmachung der Impftermine und die Benachrichtigung der Impfpflichtigen sowie die Festlegung von Wiederholungsterminen,
- d) die vollständige Erfassung der Impfpflichtigen, der Geimpften und die Führung der Impfdokumentation,
- e) die termingerechte Abrechnung der durchgeführten Schutzimpfungen bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion.²

(2) Besondere Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Anleitung und Kontrolle der Durchführung von Schutzimpfungen sowie für die Bereitstellung der Impfstoffe verantwortlich.

(2) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen kontrollieren die Arbeit der Impfärzte und der anderen impfberechtigten Mitarbeiter.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter überprüft mindestens einmal jährlich in den Gesundheitseinrichtungen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Umgang mit Impfstoffen und anderen Arzneimitteln für Schutzimpfungen.

(4) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen sichern die statistische Erfassung der Schutzimpfungen in der zentralen Impfkartei und werten die Schutzimpfungen im Kreis aus. Die Erfassung der BCG-Impfung wird mit den Leitern der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose abgestimmt. Bei Wohnungswechsel eines impfpflichtigen Bürgers ist die Impfdokumentation an die Kreis-Hygieneinspektion, in deren Bereich der neue Wohnort liegt, abzugeben.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen beauftragt unterstellte Einrichtungen mit der Durchführung von Lehrgängen

- a) für Ärzte, die für die Fortbildung von Impfärzten im Bezirk verantwortlich sind,
- b) für Schwestern und Fürsorgerinnen, die fachspezifisch zu Impfschwester und -fürsorgerinnen weitergebildet werden.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektionen sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksakademien für das Gesundheits- und Sozialwesen für die Durchführung von Lehrgängen

- a) für Ärzte zum Erwerb der Impfberechtigung,
- b) für Impfschwester und -fürsorgerinnen zur arbeitsplatzbezogenen Fortbildung verantwortlich.

Durchführung der Schutzimpfungen

§ 6

(1) Schutzimpfungen dürfen grundsätzlich nur von Impfärzten durchgeführt werden. Als Impfarzt kann nur tätig sein, wer im Besitz einer gültigen Impfberechtigung ist. Die Impfberechtigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Impflehrgang erworben. Sie wird vom Kreisarzt erteilt und ist für 3 Jahre gültig.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen andere Ärzte und medizinische Fachschulkader mit der Durchführung bestimmter Schutzimpfungen beauftragt werden können. Impfschwester haben im Abstand von 3 Jahren den Nachweis der arbeitsplatzbezogenen Fortbildung zu erbringen.

(3) Geräte zur nadellosen Injektion von Impfstoffen können von entsprechend ausgebildeten medizinischen Fachschulkadern bedient werden, wenn die Aufsicht durch einen Impfarzt gewährleistet ist.

(4) Die Verabreichung von Impfstoffen zur oralen Immunisierung kann durch den Impfarzt medizinischen Fachschulkadern übertragen werden.

(5) Die Durchführung von Schutzimpfungen durch die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ärzte und anderen medizinischen Fachschulkader ist Teil der beruflichen Tätigkeit. In eigener Praxis niedergelassene Ärzte und andere außerhalb einer staatlichen Gesundheitseinrichtung tätige Personen führen diese Aufgabe im Auftrag des Kreisarztes oder einer beauftragten staatlichen Gesundheitseinrichtung durch.

§ 7

(1) Dem Impfarzt obliegt insbesondere:

- a) die Kontrolle des hygienischen Zustandes der Räume, des Impfinstrumentariums und des medizinischen Verbrauchsmaterials sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Sterilisationsverfahren,